

## **Geschäftsordnung**

Für den Aufsichtsrat

der

~~Energie Plus Handels- und Vertriebs-Gesellschaft mbH~~ SWU Vertriebs-GmbH

Der Aufsichtsrat der ~~Energie Plus Handels- und Vertriebs-Gesellschaft mbH~~SWU Vertriebs-GmbH gab sich gemäß § 9 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am ~~08.05.2007~~22.07.2008 die nachfolgende Geschäftsordnung, der die Gesellschafterversammlung am ~~08.05.2007~~22.07.2008 zugestimmt hat.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Vorsitzenden und einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter. Der jeweils stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sämtliche Rechte und Pflichten wahr, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung obliegen.

## **§ 2**

### **Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, Schriftstücke, sonstige Informationen und Geschäftsvorfälle der Gesellschaft verpflichtet.
- (2) Im gleichen Umfang sind Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, vor einer etwaigen Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (3) Ausnahmen von der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats.

## **§ 3**

### **Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung sowie nachfolgender Absatz 2.
- (2) Jeweils die Leiter der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sind zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt.

## **§ 4**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung rechtzeitig Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) Die Tagesordnung ist gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Einberufung an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ferner an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Alleingesellschafterin SWU Energie GmbH zu versenden.
- (3) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

## **§ 5**

### **Bericht der Geschäftsführung**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

## **§ 6**

### **Niederschrift**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschriften werden gemäß § 9 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie zusätzlich gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter versandt und in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die die jeweils Einsicht Begehrenden selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

## **§ 7**

### **Beratung von persönlichen Angelegenheiten**

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob der oder die jeweils betroffene(n) Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll(en).
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein anderweitiger Interessenwiderstreit besteht. Das Bestehen eines anderweitigen Interessenwiderstreits ist vor der jeweiligen Beratung oder Abstimmung durch Beschluss des Aufsichtsrats festzustellen.

## **§ 8**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung**

Für die nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

|    |                                                                                                                                  |      |            |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------|
| a) | Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten                                               | Euro | 250.000    |
| b) | Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie der Verzicht auf Ansprüche | Euro | 250.000    |
| c) | Gewährung von Darlehen                                                                                                           | Euro | 250.000    |
| d) | Gewährung von Spenden                                                                                                            | Euro | 50.000     |
| e) | Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung                                                                            | Euro | 500.000    |
| f) | Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen (§ 15 AO) oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG)  | Euro | 500.000    |
| g) | Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen (§ 15 AO) oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG)   | Euro | 50.000     |
| h) | Führung von Rechtsstreitigkeiten                                                                                                 | Euro | 250.000    |
| i) | Abschluss von Vergleichen über Ansprüche                                                                                         | Euro | 250.000    |
| j) | Ausführung von Vermögensplanvorhaben von mehr als                                                                                | Euro | 2.500.000  |
| k) | Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes ab                                            | Euro | 2.500.000  |
| l) | Abschluss von Energiebezugs- und -lieferverträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes                                    |      | unbegrenzt |

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ~~08.05.2007~~ 22.07.2008 in Kraft.